Einleitung der Redaktion

Wieder legt die Redaktion des Handbuches der Stadt Wien einen neuen Jahrgang, den 73., der Öffentlichkeit vor. Seit dem 70. Jahrgang ist die innere und äußere Gestaltung ziemlich gleich geblieben. Die Darstellung der Organisation der Verwaltung der Stadt Wien ist die erste tragende Säule des Werkes geblieben, sie nimmt etwa ein Viertel des ganzen Buches ein. In dem Jahr, dem dieser Jahrgang gewidmet ist, 1959, werden sämtliche Funktionäre der Stadt Wien neu gewählt werden; die Wahl wird aber erst im Spätherbst des Jahres stattfinden, die Konstituierung wohl erst gegen Ende des Jahres, so daß das Handbuch praktisch das ganze Jahr seine volle Brauchbarkeit behalten wird. Bei der Gruppe „Magistrat der Stadt Wien" dagegen spielt sich der Wechsel der angeführten Personen — es sind dies alle Beamten im akademischen Rang und sonst die Beamten der Bezugsklasse VI (Amtsrat) und aufwärts sowie sonstige exponierte Beamte — durch Versetzung, Tod, Pensionierung, Dienstesentsagung usw. in einem kaum merklichen, aber unablässigen Fluß ab, der bei jedem Jahrgang eine gewissenhafte Überarbeitung notwendig macht. Auch die Organisation der Ämter und die Geschäftsverteilung ändern sich langsam aber stetig durch neue gesetzgeberische Maßnahmen, Verwaltungsreform oder sonstige Notwendigkeiten. Es sei besonders darauf hingewiesen, daß die dem Abschnitt beigegebene Geschäftsverteilung identisch mit der offiziellen Geschäftsverteilung ist und diese bei der praktischen Handhabung noch dadurch übertrifft, daß in einem alphabetischen Sachverzeichnis jedes der tausend Schlagwörter zu finden ist.

Ein besonderes Anliegen der Redaktion ist die Sammlung Wiener Rechtsvorschriften, von der diesmal schon der V. Band herauskommt. Die Sammlung enthält alle Gesetze und Vorschriften über die Feuerpolizei, aus dem Gebiet der Landwirtschaft das neue Landwirtschaftskammergesetz und die gesamte Kulturpflanzenschutzgesetzgebung. Schließlich enthält sie, eigentlich als großer Nachtrag zu dem im 70. Jahrgang gebrachten Gesundheitswesen, das Wiener Krankenanstaltengesetz. Die Leser werden immer wieder aufmerksam gemacht, daß durch die Sammlung Wiener Rechtsvorschriften jeder Jahrgang neben seinem Charakter als Jahrbuch auch bleibenden Wert erhält, da es in Wien sonst keine Sammlung aller Wiener Landesgesetze, Verordnungen, Gemeinderatsbeschlüsse und Kundmachun-

gen des Magistrates gibt, diese Sammlung also wohl noch jahrelang die einzige Quelle für das Wiener Ortsrecht bleiben wird, abgesehen von den Landesgesetzblättern und dem Amtsblatt der Stadt Wien, deren Lektüre aber für Fachmann und Laien mit großen Schwierigkeiten verbunden ist.

Beibehalten wurde der Index des Landesgesetzblattes 1945 bis 30. Juni 1958, die Anführung der Ehrenträger aller Art, der Theateranzeiger, daneben neu ein Verzeichnis der wichtigeren Sehenswürdigkeiten und Museen, und die Rubrik Rat und Auskunft „Der Amtsschimmel hilft". Die Anführung der Rechtsvorschriften über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Amtstaxen war wegen der Neuordnung im Jahre 1957 wieder zweckmäßig geworden.

Die Fortsetzung der Chronik, beginnend vom Jahre 1955, mußte aus technischen Gründen unterbleiben. Das Versäumte wird im nächsten Jahrgang nachgeholt werden.

Schließlich sei noch auf die beliebte Rubrik „Bauwesen" verwiesen, die einprägsame Bilder aus dem Bauschaffen der Stadt Wien und dazu eine Fülle interessanter Daten bringt.

Die Redaktion erfüllt eine angenehme Pflicht, wenn sie wieder allen Mitarbeitern an dem Handbuch, insbesondere den vielen Beamten der Stadt Wien, die an der Herstellung des Inhaltes mitgearbeitet haben, herzlichen Dank sagt.

Wir hoffen, daß auch dieser Jahrgang beim Publikum eine freundliche Aufnahme finden wird.

Die Redaktion des „Handbuches der Stadt Wien"